

Besondere Hardware-Installationsbedingungen für mobile CT- und mobile PET/CT-Systeme

(Version: 01.12.2025)

Diese Besonderen Hardware-Installationsbedingungen für mobile CT- und mobile PET/CT-Systeme regeln die Lieferung von CT-Systemen bzw. PET/CT-Systemen nebst mobilem CT-Einbausatz bzw. PET/CT-Einbausatz sowie deren Installation und gelten zusätzlich zu (i) dem Vertragsformular, (ii) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und (iii) den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hardware, Software und Dienstleistungen (zusammen „Geschäftsbedingungen“). Diese Besonderen Hardware-Installationsbedingungen für mobile CT- und mobile PET/CT-Systeme sind als Ergänzung zu den Geschäftsbedingungen zu verstehen und haben im Falle von Widersprüchen Vorrang.

0. Definitionen

- 0.1. „Einheit“ bezeichnet eine mobile Vorrichtung, wie z.B. einen Container oder einen Anhänger, die der Kunde auf der Grundlage eines separaten Kaufvertrages mit dem Lieferanten bezieht, um die Hardware in ihr zu installieren und zu betreiben.
- 0.2. „Hardware“ bezeichnet ein CT-System bzw. PET/CT-System nebst mobilem Einbausatz und ist als Vertragsleistung iSd Ziffer 0.19 zu verstehen.
- 0.3. „Lieferant“ bezeichnet den Händler oder Hersteller einer Einheit, die der Kunde auf der Grundlage eines separaten Kaufvertrags mit dem Lieferanten erwirbt/erworben hat.
- 0.4. „Vertrauliche Informationen“ umfassen zusätzlich zu Ziffer 0.22. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den product-specific Planning Guide for Mobile CT bzw. PET/CT, der als Nutzerdokumentation im Sinne der Ziffer 0.8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt.

1. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

- 1.1. Sofern Siemens Healthineers die Vertragsleistungen vereinbarungsgemäß beim Lieferanten statt beim Kunden erbringt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware mit Übergabe an den Lieferanten auf den Kunden über.
- 1.2. Nimmt der Kunde oder sein Lieferant die Vertragsleistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin an, obwohl Siemens Healthineers die Erbringung der Vertragsleistungen angeboten hat, oder verschiebt er einseitig die Übergabe der Hardware, so gilt die Hardware als zum vereinbarten Liefertermin angenommen und Siemens Healthineers lagert und versichert sie auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn, das Versäumnis oder die Terminverlegung des Kunden bzw. seines Lieferanten wurde durch Siemens Healthineers verursacht.
- 1.3. Mängel, die bei Abnahme festgestellt werden, aber nur die Einheit betreffen, hindern die Abnahme der Hardware nicht.

2. Auswahl und Vorbereitung der Einheit, Vorarbeiten

- 2.1. Die Installation der Hardware und deren sicherer Betrieb setzen voraus, dass der Kunde sorgfältig eine geeignete Einheit auswählt, die den technischen Anforderungen des product-specific Planning Guide for Mobile CT bzw. PET/CT und allen anderen von Siemens Healthineers festgelegten Anforderungen, z.B. in der Nutzerdokumentation, entspricht.
- 2.2. Der Kunde ist für die Vorbereitung der Einheit verantwortlich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorbereitung unter Beachtung aller Anforderungen von Siemens Healthineers, der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Strahlenschutzverordnung) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. OVE oder VDE-Vorschriften, Ö-Normen, EN-Normen) durchgeführt und überwacht wird. Der Kunde darf mit der Durchführung und Überwachung der Vorbereitung nur fachkundige Unternehmen beauftragen. Ferner ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Vorbereitungen zum vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
- 2.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Werkzeuge, Beleuchtung, Belüftung, Klimaanlage, Montagemöglichkeiten, Stabilität der Einheit, Strom-, Wasser-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüsse, spezielle Sanitär- und

Feuchtigkeitskontrollen, sowie alle notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen und andere strahlenbezogene Anforderungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Die Einheit muss staubfrei und sicher abschließbar sein.

- 2.4. Der Kunde ist verantwortlich für die Verlegung von Stromleitungen, die Verdrahtung und Verlegung von Kabeln zur Übertragung digitaler Informationen, die nicht Teil der Hardware sind, die Installation von Sicherungskästen, Schaltern (z.B. Fehlerstrom- und Not-Aus-Schalter), beleuchteten Schildern, Transformatoren mit isolierten Wicklungen und isolierten Monitoren, die Installation von Kabelkanälen, Installationsböden und Rohrleitungen gemäß den Anforderungen von Siemens Healthineers und den vom Lieferanten bereitgestellten Zeichnungen; Gleiches gilt für die Herstellung und Montage von Sonderkonstruktionen zur Befestigung von Geräten an Decken, Zwischendecken, Böden und Wänden sowie für das Setzen von Hochlastdübeln.
- 2.5. Der Kunde hat alle erforderlichen Unterlagen und technischen Daten, einschließlich der geplanten Betriebsbedingungen, zu prüfen und Siemens Healthineers rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Kunde Siemens Healthineers rechtzeitig über Störquellen informieren, die von außen auf die Einheit, in der die Hardware betrieben wird, einwirken können (z. B. Starkstromleitungen, Magnete oder Hochfrequenzgeneratoren).
- 2.6. Die Anlieferung der Hardware erfolgt grundsätzlich per LKW. Der Kunde sorgt für die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Transportwege beim Kunden bzw. beim Lieferanten sowie für die Bereitstellung besonderer Transportmittel (z.B. Mobilkran), sofern deren Einsatz erforderlich ist.

3. Umfang der Installationsleistungen

Die Installationsleistungen von Siemens Healthineers umfassen das Auspacken und (soweit gemäß product-specific Planning Guide for Mobile CT bzw. PET/CT zutreffend) die Montage der Hardware, den Anschluss an die vom Kunden zu installierenden Versorgungsleitungen und Versorgungsanrichtungen, die Kalibrierung und die Inbetriebnahme der Hardware.

4. Verantwortlichkeiten bei Grenzübergängen

- 4.1. Siemens Healthineers ist dafür verantwortlich, dass die Hardware zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an den Kunden oder Lieferanten den geltenden gesetzlichen Anforderungen für Medizinprodukte in dem Land entspricht, in dem der Kunde ansässig ist, sodass die Hardware gemäß diesen Anforderungen in Verkehr gebracht werden kann. Siemens Healthineers ist nicht dafür verantwortlich, dass die Hardware den geltenden gesetzlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten eines Landes entsprechen, in das die Hardware zu einem späteren Zeitpunkt verbracht wird. Jegliche diesbezügliche Haftung von Siemens Healthineers ist, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, ausgeschlossen.
- 4.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Hardware gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen für Medizinprodukte in dem Land, in dem der Kunde ansässig ist, betrieben und gewartet wird und in jedem anderen Land, in das die Hardware später ggf. verbracht wird, in Verkehr gebracht und betrieben werden darf sowie entsprechend gewartet wird. Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass keine am Ort, an

dem sich die Hardware befindet, geltenden Gesetze verletzt werden, z. B. durch den Aufbau einer Remote-Verbindung zu Siemens Healthineers.

- 4.3. Falls ein Anspruch oder eine Klage gegen Siemens Healthineers oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen von einer Behörde oder einem Dritten wegen der Nichtkonformität der Hardware mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen für Medizinprodukte in einem anderen Land als dem Land, in dem der Kunde ansässig ist, erhoben wird, stellt der Kunde Siemens Healthineers und ihre Verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten), die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, frei und hält Siemens Healthineers und ihre Verbundenen Unternehmen schadlos. Der Kunde wird Siemens Healthineers für alle daraus resultierenden Verluste und Aufwendungen entschädigen.

5. Vertraulichkeit

Ergänzend zu Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde berechtigt, den product-specific Planning Guide for Mobile CT bzw. PET/CT an Mitarbeiter seines Lieferanten weiterzugeben, sofern und soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe haben (z.B., weil sie mit der Auswahl einer geeigneten Einheit oder der Durchführung von Installationsleistungen betraut sind) und sie vor Weitergabe in einem Umfang zur Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet wurden, der nicht weniger streng ist als die Verpflichtungen aus Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Zusätzliche Kosten

Erbringt Siemens Healthineers Installationsleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder müssen Installationsleistungen aus Gründen, die der Kunde oder sein Lieferant zu vertreten hat, unterbrochen werden, ist Siemens Healthineers berechtigt, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde trägt auch Mehrkosten, die durch unvollständige Angaben des Kunden entstehen. Darüber hinaus ist Siemens Healthineers berechtigt, Strahlenschutzberechnungen oder sonstige von Siemens Healthineers auf Wunsch des Kunden erbrachte Zusatzleistungen gesondert zu verrechnen. Der Mehraufwand wird nach den aktuellen Sätzen von Siemens Healthineers abgerechnet.

7. Gewährleistung

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Siemens Healthineers ausschließlich dazu verpflichtet, die Hardware in dem Land, in dem der Kunde ansässig ist, ohne Verletzung geistiger Eigentumsrechte und Urheberrechte Dritter zu erbringen. Eine darüber hinausgehende Gewähr für die Rechtsmängelfreiheit der Hardware übernimmt Siemens Healthineers nicht.
- 7.2. Zusätzlich zu den Bestimmungen in Ziffer 4.6. der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hardware, Software und Dienstleistungen übernimmt Siemens Healthineers keine Gewährleistung für Mängel, die (i) durch äußere Einflüsse auf die Hardware (z.B. Bewegungen der Einheit) verursacht wurden oder (ii) auf einem Versäumnis des Kunden, die Einheit ordnungsgemäß auszuwählen und vorzubereiten, beruhen.
- 7.3. Erhöhte Aufwendungen für die Mängelbeseitigung, die dadurch entstehen, dass die Hardware nachträglich in ein anderes Land als das, in dem der Kunde ansässig ist, verbracht wurde, trägt der Kunde, außer die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Hardware durch den Kunden.

8. Weiterverkauf der Hardware

- 8.1. Wenn der Kunde die Hardware an einen Dritten (einschließlich Endnutzer) weiterverkauft oder anderweitig überlässt, stellt der Kunde sicher, dass der Dritte alle Nutzungsbeschränkungen und technischen Anforderungen für den Betrieb der Hardware innerhalb oder außerhalb der Einheit einhält.
- 8.2. Ferner hat der Kunde mit dem Dritten geeignete Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Dritte an alle Rechte und Pflichten sowie an alle Beschränkungen gebunden ist, die für den Kunden aus diesem Vertrag gelten. In diesem Zusammenhang hat der Kunde insbesondere sicherzustellen, dass der

Dritte dem Aufbau einer Remote-Verbindung von Siemens Healthineers zur Hardware zustimmt, indem er die Geltung der Geschäftsbedingungen für Remote-Verbindungen oder ähnlicher Bedingungen, die ein gleichwertiges Maß an Rechten und Pflichten begründen, mit dem Dritten vereinbart, und dass der Kunde die schriftliche Zustimmung des Dritten erhält, dass die Haftung von Siemens Healthineers die in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsumfänge und -grenzen nicht überschreitet.

- 8.3. Der Kunde stellt Siemens Healthineers von allen Ansprüchen frei, die nicht hätten geltend gemacht werden können, sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus Ziffern 8.1. und 8.2. nachgekommen wäre.